

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Anwendung der Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuer auf Dividenden auf Investmenteinrichtungen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 24. Juli 1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 dieses Vertrages,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bestimmungen der Richtlinie des Rates ... vom ... gelten nicht für Dividenden, die dem Endempfänger über eine Investmenteinrichtung zufließen.

Anlagen in Anteilen am Kapital der Gesellschaften, die über Investmenteinrichtungen vorgenommen werden, dürfen nicht benachteiligt, sondern müssen im Gegenteil gefördert werden. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit wie auch zur Entwicklung des Aktienmarktes sind daher Regelungen für die Dividenden notwendig, die von diesen Einrichtungen an ihre Anteilhaber weitergeschüttet werden.

Um die von den Gesellschaften an ihre Aktionäre ausgeschütteten Dividenden und die über Investmenteinrichtungen deren Anteilhabern zufließenden Dividenden so weit wie möglich steuerlich gleichzu behandeln, muß die Weiterleitung der auf die Dividenden entfallenden Steuergutschriften und Quellensteuern zur Verrechnung bei den Anteilhabern geregelt werden.

Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden erheblichen Unterschiede in Rechtsform und steuerlicher Behandlung dieser Einrichtungen sollten mehrere Wege für die Weiterleitung der Steuergutschriften und Quellensteuern vorgesehen und deren Auswahl den Mitgliedstaaten überlassen werden.

Besondere Bestimmungen sind für den Fall festzulegen, daß Dividenden einer Investmenteinrichtung zufließen oder von ihr weitergeschüttet werden, ohne daß eine Quellensteuer erhoben wird.

Die Fiskallasten von Steuergutschrift und Quellensteuerverrechnung sollten im Endergebnis den Mitgliedstaat treffen, der die Körperschaftsteuer auf die ausgeschütteten Gewinne und die Quellensteuer bei ihrer Ausschüttung erhoben hat. Zu diesem Zweck muß ein Fiskalausgleich zwischen den Mitgliedstaaten herbeigeführt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel ist indessen vorzusehen, wenn eine Investmenteinrichtung Dividenden an eine andere Investmenteinrichtung ausschüttet, die mindestens 10 % der Anteilnahme hält und diese Dividenden nicht weitergeschüttet. Die Mitgliedstaaten können sich jedoch bilateral über eine Aufteilung der Fiskallasten verständigen.

Zur Sicherung der Steuerneutralität dürfen die Einkünfte aus einem anderen Mitgliedstaat, die einer Investmenteinrichtung zufließen und von dieser ihren Anteilhabern weitergeschüttet werden, nicht schlechter behandelt werden als Einkünfte aus dem gleichen Staat.

Die Regelungen über die Dividenden, die Investmenteinrichtungen zufließen und von diesen an ihre Anteilhaber weitergeschüttet werden, sollten von den Mitgliedstaaten vom gleichen Zeitpunkt ab angewandt werden wie die Richtlinie des Rates ... vom ... —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten wenden auf Einkünfte, die von Investmenteinrichtungen ausgeschüttet werden, die folgenden Bestimmungen an.

2. Soweit die vorliegende Richtlinie nichts Gegenteiliges bestimmt, ist die „Körperschaftsteuer“-Richtlinie auch auf Dividenden anzuwenden, die an Investmenteinrichtungen ausgeschüttet werden.

Artikel 2

1. Im Sinne der vorliegenden Richtlinie bedeuten die Ausdrücke:

- „Investmenteinrichtungen“, nachfolgend I.E. benannt, die Einrichtungen, die in dem einen Bestandteil der vorliegenden Richtlinie bildenden Anhang aufgeführt sind, sofern sie zum Zweck haben, auf Angebote an die Öffentlichkeit hin die bei ihnen eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikomischung gemeinsam anzulegen;
- „I.E. eines Mitgliedstaats“ diejenigen I.E., die in diesem Mitgliedstaat steuerlich als ansässig behandelt werden;
- „Körperschaftsteuer“-Richtlinie die Richtlinie des Rates Nr. . . . vom . . . ;
- „Dividenden“ Dividenden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 oder Artikel 7 der „Körperschaftsteuer“-Richtlinie, wenn es sich um der I.E. zugeflossene Dividenden handelt, sowie die gleichen Beträge, vermindert um die der I.E. entstandenen Kosten, wenn es sich um von einer I.E. weiterausgeschüttete Dividenden handelt, vorausgesetzt, daß sie nicht länger als fünf Jahre seit dem Ende des Wirtschaftsjahres, in dem sie zugeflossen sind, in Rücklage gestellt waren;
- „Dividenden, die keine Quellensteuer getragen haben“ Dividenden, auf die entsprechend der „Körperschaftsteuer“-Richtlinie und der vorliegenden Richtlinie weder bei der ausschüttenden Gesellschaft noch bei der I.E. eine Quellensteuer erhoben worden ist oder für die entsprechend Artikel 7 die Quellensteuer der die Dividenden weiterauschüttenden I.E. erstattet worden ist;
- „Dividenden, die Quellensteuer getragen haben“ alle anderen Dividenden;
- „ausschüttende Gesellschaft“ alle Gesellschaften eines Mitgliedstaats, die Dividenden ausschütten, mit Ausnahme von I.E.

2. Die einer I.E. zugeflossenen Dividenden, die nach den Rechtsvorschriften des Staates der I.E. deren Anteilhabern im gleichen oder im folgenden Jahr steuerlich zuzurechnen sind, gelten als von der I.E. weiterausgeschüttete Dividenden, auch wenn sie tatsächlich nicht weiterausgeschüttet worden sind.

3. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit den Anhang ändern.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten vereinbaren, daß die vorliegende Richtlinie auch auf solche I.E. angewendet wird, bei denen die Gelder nicht auf Angebote an die Öffentlichkeit hin eingelegt werden; sie unterrichten darüber die Kommission.

KAPITEL II

Bestimmungen über die Steuergutschrift

Artikel 4

1. Dividenden, die eine I.E. an ihre Anteilhaber mit Ausnahme von I.E. weiterausschüttet, berechtigen die Anteilhaber unter der Voraussetzung der Artikel 4 und 5 der „Körperschaftsteuer“-Richtlinie zu einer Steuergutschrift, deren Satz nach Artikel 8 der genannten Richtlinie vom Staat der ausschüttenden Gesellschaft festgelegt ist.

2. Abweichend von Absatz 1 kann der Mitgliedstaat der I.E. bestimmen, daß der Satz der Steuergutschrift, die auf die von der I.E. weiterausgeschütteten Dividenden entfällt, in allen Fällen derjenige ist, den er selbst nach Artikel 8 der „Körperschaftsteuer“-Richtlinie festgesetzt hat.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so erhebt der Staat der I.E. bei der Weiterausschüttung der Dividenden eine Ausgleichsteuer oder Körperschaftsteuervorauszahlung in Höhe der den Anteilhabern zu gewährenden Steuergutschrift und ermächtigt dazu, die Steuergutschrift, die auf die der I.E. zugeflossenen Dividenden entfällt, auf die Ausgleichsteuer oder Körperschaftsteuervorauszahlung anzurechnen, wobei ein etwaiger Überschuß nicht erstattet wird.

3. Der Betrag der Steuergutschrift, die auf die von einer I.E. weiterausgeschütteten Dividenden entfällt, wird stets unter Beziehung auf diesen Dividendenbetrag berechnet.

Gleiches gilt für den Betrag der Steuergutschrift, die auf die Ausgleichsteuer oder Körperschaftsteuervorauszahlung angerechnet wird.

KAPITEL III

Bestimmungen über die Quellensteuer

Artikel 5

Dividenden, die Quellensteuer getragen haben und die eine I.E. an ihre Anteilhaber mit Ausnahme von I.E. weiterausschüttet, berechtigen die Anteilhaber

unter den Voraussetzungen von Artikel 16 der „Körperschaftsteuer“-Richtlinie dazu, einen Betrag von 25 % der Dividenden als Quellensteuer zu verrechnen; ein etwaiger Überschuß wird ihnen von dem Mitgliedstaat erstattet, der die Steuer erhebt, mit der die Quellensteuer verrechnet wird.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten können auf die von ihrem I.E. weiterausgeschütteten Dividenden eine Quellensteuer erheben. Der Satz der Quellensteuer darf 25 % nicht überschreiten.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so wird auf die von der I.E. erhobene Quellensteuer eine Quellensteuer von 25 % angerechnet, wobei ein etwaiger Überschuß nicht erstattet wird.

2. Die Anrechnung nach Absatz 1 entfällt, wenn die Dividenden keine Quellensteuer getragen haben.

Artikel 7

Schüttet eine I.E. eines Mitgliedstaats Dividenden, die bereits Quellensteuer getragen haben, an in diesem Staat ansässige Anteilhaber weiter aus, ohne dabei eine Quellensteuer zu erheben, so kann der Mitgliedstaat der I.E. ihr die Quellensteuer zu einem Satz von 25 % erstatten, sofern eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Name und Anschrift des Anteilhabers sowie der empfangene Dividendenbetrag werden automatisch der Steuerverwaltung mitgeteilt;
- die Anteilscheine an der I.E. sind auf den Namen ausgestellt.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 hat der Mitgliedstaat der I.E. eine Quellensteuer von 25 % zu erheben, wenn die I.E. Dividenden weiterausschüttet, die keine Quellensteuer getragen haben. Ein Mitgliedstaat kann jedoch von der Erhebung der Quellensteuer absehen, sofern die Dividenden an in diesem Staat Ansässige weiterausgeschüttet werden und eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Name und Anschrift des Anteilhabers sowie der empfangene Dividendenbetrag werden automatisch der Steuerverwaltung mitgeteilt;
- die Anteilscheine an der I.E. sind auf den Namen ausgestellt.

Artikel 9

Der Betrag der Quellensteuer, zu dessen Anrechnung oder Erstattung die Anteilhaber einer I.E. berechtigt sind, wird unter Beziehung auf den von der I.E. ausgeschütteten Dividendenbetrag berechnet.

Gleiches gilt für

- den Betrag der Quellensteuer auf die der I.E. zugeflossenen Dividenden, der auf die Quellensteuer bei der Weiterausschüttung angerechnet wird;
- die Erstattung der Quellensteuer nach Artikel 7;
- den Betrag der Quellensteuer nach Artikel 8.

KAPITEL IV

Gemeinsame Bestimmungen für die Steuergutschrift und die Quellensteuer

Artikel 10

1. Statt der Anrechnung bei der I.E. nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 kann der Staat der I.E. die Ausgleichsteuer, Körperschaftsteuervorauszahlung oder Quellensteuer voll erheben und der I.E. die Steuergutschriften oder Quellensteuern, die auf der I.E. zugeflossene Dividenden entfallen, bis zur Höhe der Beträge erstatten, deren Anrechnung sonst nach diesen Artikeln möglich gewesen wäre.

2. Eine Erstattung an eine I.E. nach Absatz 1 ist wieder rückgängig zu machen, soweit die Dividenden von der I.E. im Jahr, in dem die Erstattung erfolgt, oder im darauffolgenden Jahr nicht weiterausgeschüttet werden.

Artikel 11

1. Im Sinne der vorliegenden Richtlinie gelten die Ausschüttungen einer I.E. als stammend aus:

- zuerst den Dividenden, die der I.E. in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Ausschüttung erfolgt ist, oder im vorangegangenen Wirtschaftsjahr zugeflossen sind;
- alsdann gegebenenfalls anderen Dividenden;
- schließlich gegebenenfalls Einnahmen anderer Art, von denen etwaige Verluste abgezogen werden.

2. Für die Anwendung von Absatz 1 werden die Dividenden anteilmäßig nach dem Verhältnis ihrer Herkunft aus den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt. In dem Falle des Absatzes 1 zweiter Gedankenstrich erfolgt diese Aufteilung nach der Gesamtheit der verbleibenden Dividenden aus dem jeweiligen Mitgliedstaat.

Artikel 12

1. Die der I.E. zur Erzielung ihrer Dividenden sowie ihrer anderen Einnahmen, einschließlich der Einnahmen aus Veräußerungsgeschäften, entstandenen Kosten und Betriebsausgaben, die auf eine bestimmte Einnahmeart entfallen, werden bei dieser Einnahmeart abgezogen.

2. Die anderen als die in Absatz 1 bezeichneten Kosten werden anteilmäßig nach dem Verhältnis der Bruttoeinnahmen auf jede Einnahmeart verteilt.

Artikel 13

1. Die I.E. eines Mitgliedstaats haben diesem Staat und ihren Anteilhabern den Dividendenbetrag sowie die Beträge der Steuergutschrift und der Quellensteuer, zu deren Anrechnung ihre Anteilhaber berechtigt sind, bekanntzugeben.

2. Die Mitgliedstaaten können weitergehende Bekanntmachungspflichten ihrer I.E. als nach Absatz 1 vereinbaren.

Artikel 14

Ist der Anteilhaber einer I.E., mit Ausnahme eines Anteilhabers, der selbst eine I.E. ist, in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat der I.E. ansässig, so ist dieser andere Staat für die Beträge, in deren Höhe er nach den Bestimmungen dieser Richtlinie Steuergutschriften oder Quellensteuer angerechnet oder erstattet hat, dem Mitgliedstaat der I.E. gegenüber zum Fiskalausgleich berechtigt.

Artikel 15

1. Der Staat einer I.E., die ihr von einer Gesellschaft oder einer I.E. eines anderen Mitgliedstaats zugeflossene Dividenden weiterausschüttet, ist gegenüber dem anderen Mitgliedstaat für den Betrag der Steuergutschrift, die auf die der I.E. zugeflossenen Dividenden entfällt, sowie der Quellensteuer zum Fiskalausgleich berechtigt. Der Fiskalausgleich wird

unter Beziehung auf den weiterausgeschütteten Dividendenbetrag berechnet.

Der zahlende Staat kann von den Fiskalausgleichsbeträgen einen pauschalen Abschlag von bis zu 10 % vornehmen.

2. Ist der Anteilhaber der die Dividenden weiterausschüttenden I.E. eine andere I.E., die mindestens 10 % der Anteilscheine an der ersterwähnten I.E. hält, so findet abweichend von Absatz 1 der dort bezeichnete Fiskalausgleich nur insoweit statt, als die Dividenden von der anderen I.E. weiterausgeschüttet werden.

3. Im Falle des Artikels 4 Absatz 2 darf der Fiskalausgleich nach den Absätzen 1 und 2 nicht den Betrag der Ausgleichsteuer oder der Körperschaftsteuervorauszahlung übersteigen, die bei der I.E. erhoben wird.

4. Die Mitgliedstaaten können den Fiskalausgleich durch bilaterale Vereinbarungen abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 regeln, vorausgesetzt, daß dadurch die Rechte der Anteilhaber nach der vorliegenden Richtlinie nicht beeinträchtigt werden.

KAPITEL V

Nichtdiskriminierungsvorschriften

Artikel 16

1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie darf ein Mitgliedstaat Einkünfte jeder Art, die einer I.E. dieses Mitgliedstaats aus einem anderen Mitgliedstaat zufließen, steuerlich nicht ungünstiger behandeln als Einkünfte aus dem gleichen Staat.

Gleiches gilt, wenn die Einkünfte an Ansässige des Staates der I.E. weiterausgeschüttet werden.

2. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie darf ein Mitgliedstaat die Einkünfte jeder Art, die einem in diesem Mitgliedstaat ansässigen Anteilhaber von einer I.E. eines anderen Mitgliedstaats zufließen, steuerlich nicht ungünstiger behandeln als die Einkünfte jeder Art von I.E. des gleichen Staates.

Artikel 17

1. Vorbehaltlich der Regelungen über die Quellensteuersätze in den Doppelbesteuerungsabkommen

zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern darf ein Mitgliedstaat die Anteilhaber seiner I.E., die in Drittländern ansässig sind, steuerlich nicht günstiger behandeln als die in den Mitgliedstaaten ansässigen Anteilhaber.

2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission stimmen sich über eine gemeinsame Haltung auf diesem Gebiet ab.

KAPITEL VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 18

1. Diese Richtlinie ist anzuwenden auf Dividenden, soweit sie von einer ausschüttenden Gesellschaft nach dem in Artikel 22 der „Körperschaftsteuer“-Richtlinie bezeichneten Zeitpunkt ausgeschüttet worden sind. Sie ist auf die übrigen Einkünfte insoweit anwendbar, als sie einer I.E. nach diesem Zeitpunkt zugeflossen oder von ihr ausgeschüttet worden sind.
2. Abweichend von Absatz 1 bleibt es den Mitgliedstaaten unbenommen, diese Richtlinie ganz oder teilweise anzuwenden, wenn die Dividenden oder übrigen Einkünfte nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt zugeflossen oder ausgeschüttet worden sind.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so sind die Artikel 14 und 15 nur dann anwendbar, wenn zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten eine bilaterale Vereinbarung getroffen worden ist.

Artikel 19

Diese Richtlinie hindert nicht, daß ein Mitgliedstaat dem Dividendenempfänger die Anrechnung oder Erstattung der Steuergutschrift oder Quellensteuer aufgrund einer innerstaatlichen Vorschrift zur Verhinderung unberechtigter Vorteile verweigert.

Artikel 20

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zu dem in Artikel 22 der „Körperschaftsteuer“-Richtlinie bezeichneten Zeitpunkt nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 21

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Verzeichnis der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Investmenteinrichtungen

BELGIEN:	Les fonds communs de placement, De gemeenschappelijke beleggingsfondsen im Sinne des Loi sur les fonds communs de placement vom 27. 3. 1957, Wet van 27. 3. 1957, betreffende de gemeenschappelijke beleggingsfondsen.
DÄNEMARK:	Investeringsforeninger im Sinne des Lovbekendtgørelse nr. 130 af 6. 4. 1967 om beskatning af medlemmer af investeringsforeninger; Certifikat-udstedende investeringsforeninger.
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:	Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der jeweils gültigen Fassung.

- FRANKREICH: Société nationale d'investissement (SNI) nach Artikel 208-1° des Code général des impôts;
- Sociétés d'investissement ordinaires (SIO) nach den Artikeln 208-1° bis und 208-2° des Code général des impôts;
- Sociétés d'investissement à capital variable (SICAV) nach Artikel 208-1° bis A des Code général des impôts ;
- Fonds communs de placement nach dem Dekret Nr. 571842 vom 28. 12. 1957, veröffentlicht im Journal officiel der Französischen Republik vom 29. 12. 1957.
- IRLAND: Unit trusts im Sinne des Unit Trusts Act 1972;
- Investment trust companies.
- ITALIEN: Le società ed enti finanziari.
- LUXEMBURG: Die fonds communs de placement und die sociétés d'investissement nach luxemburgischem Recht, die in der vom Kommissar für Bankkontrolle nach Artikel IV Absatz 1 des Großherzoglichen Erlasses vom 22. 12. 1972 über die Kontrolle der Investmenteinrichtungen geführten offiziellen Liste der Investmentfonds enthalten sind.
- NIEDERLANDE: Beleggingsinstellingen im Sinne von Artikel 28 des Wet op de Venootschapsbelasting 1969.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH: Authorised unit trusts nach Section 358 des Income and Corporation Taxes Act 1970;
- Approved investment trusts nach Section 359 des Income and Corporation Taxes Act 1970.
-